

RS Vwgh 2003/2/26 2003/04/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

58/02 Energierecht

Norm

GWG 2000 §26 Abs1;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42;

Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid der Energie-Control Kommission wurde über den Antrag der beschwerdeführenden Partei betreffend die Genehmigung Allgemeiner Bedingungen für den Zugang zu Verteilerleitungen abgesprochen. Die Befristung der erteilten Genehmigung, die Nichtgenehmigung einer Vertragsbestimmung und die teilweise Abweisung des Antrages bilden mit der der beschwerdeführenden Partei gemäß § 26 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz (GWG), BGBI I Nr. 121/2000 idFBGBI I Nr. 148/2002 erteilten Genehmigung eine untrennbare Einheit (nähtere Begründung hiezu im vorliegenden B). Da die beschwerdeführende Partei nur die Aufhebung unselbständiger (belastender) Bestandteile der erteilten Genehmigung zulassen will, begeht sie in Wahrheit nicht die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, sondern seine Abänderung; die beschwerdeführende Partei strebt mit ihrem eingeschränkten Aufhebungsantrag eine unbefristete Genehmigung und andere (ihr genehme) Haftungsbeschränkungen an. Eine solche Abänderung durch den Verwaltungsgerichtshof ist allerdings ausgeschlossen, weil im Grunde des § 42 VwGG lediglich die Ermächtigung besteht, angefochtene Bescheide aufzuheben. Beschränkt sich daher eine Anfechtung auf belastende Nebenbestimmungen eines Bescheides, so ist die Beschwerde wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen (Hinweis B 25.2.1992, 91/04/0126, VwSlg 13587 A/1992; zuletzt B 22. Jänner 2003, 2002/04/0146).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Abänderung von Bescheiden sowie Entscheidungen des VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003040026.X01

Im RIS seit

25.06.2003

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at